Zimmervergütung an Unteroffiziere und Fouriergehilfen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 2

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

in Betten, sondern z. B. in Zelten oder Sennhütten übernachteten, beseitigt worden. Der Abzug muss also künftig nur noch für Quartiere in Kasernen, Hotels, Gaststätten oder bei Privaten gemacht werden.

Die neuen Vorschriften, die wir wohl in der demnächst erscheinenden I. V. A. 43 finden werden, haben Gültigkeit vom 1. März 1943 an.

Zimmervergütung an Unteroffiziere und Fouriergehilfen

Von einem Leser des „Fourier“ sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Bestimmungen über die Zimmervergütung an Unteroffiziere und Fouriergehilfen in der Praxis nicht überall einheitlich ausgelegt werden. So werden diese Entschädigungen z. B. pro Soldtag, statt pro Nacht verrechnet. Während kurzen Urlauben werden die Vergütungen teilweise nicht gewährt, weil der ganze Abschnitt 4 von Ziffer 96 I. V. A. 41 mit „Offiziere“ überschrieben ist. Schliesslich bestehen Unklarheiten darüber, ob Fouriergehilfen, die nicht Unteroffiziere sind, Anrecht auf Zimmervergütung haben oder nicht.

Der Herr Oberkriegskommissär hat uns auf Anfrage hin in verdankenswerter Weise folgende eindeutige Antwort zu diesen Fragen erteilt, die einen weiteren Leserkreis interessieren dürften:

Zimmervergütung an Unteroffiziere:

Die Entschädigung für die Benützung von Kantonnementen und Stallungen, sowie für die Unterbringung von Of., Uof. und Angehörige des F. H. D. in Zimmern werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1941, Art. 15, 17, 18 und 19 pro Nacht ausbezahlt.

Hinsichtlich der Entschädigung für die Zimmer von Beurlaubten wird auf die Ziffer 96/4e der I. V. A. 41 verwiesen, welche auch für Unteroffiziere gilt.

Zimmervergütung an Fouriergehilfen:

Die Fouriergehilfen werden hinsichtlich der Unterkunft ihrem Grade entsprechend behandelt. — Wenn Fouriergehilfen unter eigener Verantwortung den Fourierdienst einer Einheit besorgen, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sie nach Ziff. 96/1b oder Ziff. 96/3b der I. V. A. 41 untergebracht werden.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Hptm. F. König: Die Ausbildung in der Kompagnie. Wegleitung für die Ausbildung in der Einheit aller Waffen unter besonderer Berücksichtigung der Kampfkompagnie. Verlagshaus Schulthess & Co. AG., Zürich. Preis: kartoniert Fr. 4.80.

Mit seiner Schrift will der Verfasser vor allem dem jungen Einheitskommandanten, aber auch dem Zugführer mit praktischen Ratschlägen an die Hand gehen. Er behandelt vorerst die allgemeinen Grundsätze für die Ausbildung, um dann überzugehen zur speziellen Ausbildung, der Einzel- und Detailausbildung, dem